

**Fachprüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung
an der Technischen Universität München**

Vom 28. August 2012

**zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung
der Fachprüfungs- und Studienordnung vom Oktober 2013**

nicht-amtliche, lesbare Fassung

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache
- § 37a Auslandsaufenthalt
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen
- § 41a Multiple-Choice-Verfahren
- § 42 Studienleistungen
- § 43 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

II. Bachelorprüfung

- § 45 Umfang der Bachelorprüfung
- § 46 Bachelor's Thesis
- § 46 a Bachelorkolloquium
- § 47 Bestehen und Bewertung der Bachelorprüfung
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmung

- § 49 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Prüfungsmodule

Anlage 2: Modulsemesterübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 34

Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge

- (1) Diese Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 15. Oktober 2007 in der jeweils geltenden Fassung. Die APSO hat Vorrang.
- (2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" („B.Sc.“) verliehen. Der akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.
- (3) Beim Wechsel von einer anderen Universität an die Technische Universität München entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Verwandtheit des Studienganges aufgrund der Prüfungs-/Studienordnung der betreffenden Hochschule.

§ 35

Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Den Studienbeginn für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung regelt § 5 APSO.
- (2) Der Umfang der für die Erlangung des Bachelorgrades erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich und Wahlbereich beträgt 195 Credits (165- 175 SWS). Hinzu kommen 15 Credits für die Erstellung der Bachelor's Thesis und das Bachelorkolloquium. Außerdem sind 30 Credits in einem verpflichtenden Auslandsaufenthalt als Studienleistung zu erbringen. Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich gemäß Anlage 1 im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung beträgt damit mindestens 240 Credits. Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt insgesamt acht Semester.

§ 36

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an einer Universität nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung-QualV) (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils gültigen Fassung erfüllt sein.
- (2) Zusätzlich ist der Nachweis der Eignung gemäß der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung vom 28. April 2009 erforderlich.

§ 37

Modularisierung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache

- (1) Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in §§ 6 und 8 APSO getroffen. Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Der Studienplan mit einer Auflistung der zu belegenden Module im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich ist in der Anlage 1 aufgeführt.
- (3) Das Studium ist ein Projektstudium.
- (4) In der Regel ist im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung die Unterrichtssprache deutsch.

§ 37 a

Auslandsaufenthalt

Es ist ein Auslandsaufenthalt im Umfang von 30 Credits an einer ausländischen Universität oder an einer ausländischen Institution mit fachlichem Bezug zu den Inhalten des Bachelorstudienganges Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung zu absolvieren. Die erfolgreich-

che Teilnahme wird von den Hochschulen und Institutionen bestätigt und durch Berichte nachgewiesen, die als Studienleistung als „bestanden / nicht bestanden“ bewertet werden. Der Nachweis der vollständigen Ableistung des Auslandsaufenthalts sowie die Anerkennung durch den Prüfungsausschuss sind Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor's Thesis.

§ 38

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

- (1) Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt.
- (2) Mindestens eine der in der Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen aus den Modulen 1-7 muss bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden. Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

§ 39

Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Bachelorprüfungsausschuss der der Studienfakultät Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung.

§ 40

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.

§ 41

Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen

- (1) Mögliche Prüfungsformen gemäß § 12 und 13 APSO sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Übungsleistungen, Berichte, Projektarbeiten, Lernportfolios und wissenschaftliche Ausarbeitungen.
 - a) ¹Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²In Klausuren sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden und ggf. anwenden können. ³Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.
 - b) ¹**Laborleistungen** beinhalten je nach Fachdisziplin Versuche, Messungen, Arbeiten im Feld, Feldübungen etc. mit dem Ziel der Durchführung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung. ²Bestandteil können z.B. sein: die Beschreibung der Vorgänge und die jeweiligen theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium, die Vorbereitung und praktische Durchführung, ggf. notwendige Berechnungen, ihre Dokumentation und Auswertung sowie die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse. ³Die Laborleistung kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ⁴Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Laborleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
 - c) ¹Die **Übungsleistung** ist die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (z.B. mathematischer Probleme, Programmieraufgaben, Modellierungen etc.) mit dem Ziel der Anwendung theoretischer Inhalte zur Lösung von anwendungsbezogenen Problemstellungen. ²Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. ³Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. ⁴Mögliche Formen sind z.B. Hausaufgaben, Übungsblätter, Programmierübungen, (E-) Tests, Aufgaben im Rahmen von Hochschulpraktika etc. ⁵Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Übungsleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
 - d) ¹Ein **Bericht** ist eine schriftliche Aufarbeitung und Zusammenfassung eines Lernprozesses mit dem Ziel, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und die Ergebnisse im Kontext eines Moduls zu analysieren. ²In dem Bericht sollen die Studierenden zeigen, dass sie die wesentlichen Aspekte erfasst haben und schriftlich wiedergeben können. ³Mögliche Berichtsformen sind bspw. Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Arbeitsberichte etc. ⁴Der schriftliche Bericht

kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung der Inhalte vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.

e) ¹Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. ²Zusätzlich kann eine Präsentation Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ³Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Projektarbeit und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. ⁴Die Projektarbeit ist auch in Form einer Gruppenarbeit möglich. ⁵Die Studierenden weisen hierbei nach, dass sie in der Lage sind, die Aufgaben im Team zu lösen. ⁶Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. ⁷Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.

f) ¹Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. ²Mit der Präsentation sollen die Studierenden nachweisen, dass sie ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit derart erarbeiten können, dass sie es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentieren bzw. vortragen können. ³Außerdem sollen sie nachweisen, dass sie in Bezug auf ihr Themengebiet in der Lage sind, auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig einzugehen. ⁴Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden. ⁵Die Präsentation kann als Einzel- oder als Gruppenleistung durchgeführt werden. ⁶Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. ⁷Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.

g) ¹Die **wissenschaftliche Ausarbeitung** ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungs-orientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. ²Die Studierenden sollen nachweisen, dass sie eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeiten können – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. ³Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z.B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. ⁴Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ⁵Die konkreten Bestandteile der jeweiligen wissenschaftlichen Ausarbeitung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.

h) ¹Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. ²In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht haben, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ³Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. ⁴Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.

i) ¹Ein **Lernportfolio** ist eine von den Studierenden nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte schriftliche Darstellung von eigenen Arbeiten, mit denen sie ihren Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachweisen. ²Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen begründet werden. ³In dem Lernportfolio sollen die Studierenden nachweisen, dass sie für ihren Lernprozess Verantwortung übernommen und die in der Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht haben. ⁴Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht. ⁵Die konkreten Bestandteile des jeweiligen

Lernportfolios und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.

- (2) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ³Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ⁴Für die Bewertung der Modulprüfungen gilt § 17 APSO. ⁵Die Notengewichte von Modulteilprüfungen entsprechen den ihnen in Anlage 1 zugeordneten Gewichtungsfaktoren.
- (3) Auf Antrag der Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Lehrveranstaltungen Prüfungen in englischer Sprache abgelegt werden.“

§ 41a

Multiple-Choice-Verfahren

Die Durchführung des Multiple-Choice-Verfahrens ist in § 12a APSO geregelt.

§ 42

Studienleistungen

Neben den in § 45 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen ist die erfolgreiche Absolvierung eines Auslandsaufenthalts nach § 37a als Studienleistungen in Modul 71 gemäß Anlage 1 im Umfang von 30 Credits nachzuweisen.

§ 43

Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

- (1) Mit der Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung gilt ein Studierender zu den Modulprüfungen der Bachelorprüfung als zugelassen.
- (2) Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung in einem Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodul regelt § 15 Abs. 1 APSO. Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenem Pflicht- und Wahlpflichtmodul regelt § 15 Abs. 2 APSO.

§ 44

Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 24 APSO geregelt. ²Für die Wiederholung von nicht bestandenem Modulteilprüfungen bei Modulen, die sich über zwei Semester erstrecken, gilt § 24 Abs. 4 Satz 5 APSO.“
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

II. Bachelorprüfung

§ 45

Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung umfasst:
 1. die Modulprüfungen gemäß Abs. 2,
 2. die Bachelor's Thesis gemäß § 46,
 3. das Bachelorkolloquium gemäß § 46 a.
- (2) Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. ²Es sind 78 Credits in Pflichtmodulen, mindestens 90 Credits in Wahlpflichtmodulen und in der Regel 27 Credits in Wahlmodulen nachzuweisen. Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.
- (3) Sollte ein in der Anlage aufgeführtes Wahl- oder Wahlpflichtmodul nicht angeboten werden können, so gilt § 8 Abs. 3 APSO. Für die Bestimmung der Wahlmodule gilt § 17 Abs. 5 Sätze 6 bis 8 APSO.

§ 46 Bachelor's Thesis

- (1) Gemäß § 18 APSO hat jeder Studierende im Rahmen der Bachelorprüfung eine Bachelor's Thesis anzufertigen. ²Die Bachelor's Thesis kann von jedem fachkundigen Prüfenden der Studienfakultät Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung der Technischen Universität München ausgegeben und betreut werden (Themensteller). ³Fachkundige Prüfende sind die Hochschullehrer der Fakultäten Wissenschaftszentrum Weihenstephan, Ingenieurfacultät Bau Geo Umwelt, Wirtschaftswissenschaften und Architektur, Junior-Fellows dieser Fakultäten sowie Lehrbeauftragte, die in dem Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung lehren.
- (2) Die Bachelor's Thesis soll nach erfolgreicher Ablegung aller Modulprüfungen begonnen werden, sie kann frühestens begonnen werden, wenn mindestens 200 Credits erreicht sind.
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Bachelor's Thesis darf drei Monate nicht überschreiten. ²Die Bachelor's Thesis gilt als abgelegt und nicht bestanden, soweit der Studierende ohne gemäß § 10 Abs. 7 APSO anerkannte Gründe die Bachelor's Thesis nicht fristgerecht abliefern. ³Für die bestandene Bachelor's Thesis werden 12 Credits vergeben.
- (4) Der Abschluss der Bachelor's Thesis besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem Vortrag über deren Inhalt im Rahmen des Bachelorkolloquiums nach § 46 a. Thesis und Kolloquium werden gesondert benotet.
- (5) Falls die Bachelor's Thesis nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

§ 46 a Bachelorkolloquium

- (1) Ein Studierender gilt als zum Bachelorkolloquium gemeldet, wenn er im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung mindestens 210 Credits erreicht und die Bachelor's Thesis erfolgreich abgeschlossen hat. Die Prüfung soll spätestens zwei Monate nach dem gemäß Satz 1 bestimmten Anmeldetermin erfolgen.
- (2) Das Bachelorkolloquium ist vom Themensteller der Bachelor's Thesis und einem sachkundigen Beisitzer durchzuführen.
- (3) Das Bachelorkolloquium ist auf Antrag des Studierenden in deutscher oder englischer Sprache zu halten.
- (4) Die Dauer des Bachelorkolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten. Der Studierende hat ca. 15 Minuten Zeit, seine Bachelor's Thesis vorzustellen. Daran schließt sich eine Disputation an, die sich ausgehend von dem Thema der Bachelor's Thesis auf das weitere Fachgebiet erstreckt, dem die Bachelor's Thesis zugehört.
- (5) Das Bachelorkolloquium ist erfolgreich abgelegt, wenn es mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Wurde das Bachelorkolloquium nicht bestanden, so gilt § 24 Abs. 7 APSO.
- (6) Für das Bachelorkolloquium werden 3 Credits vergeben.

§ 46 b Zusatzprüfungen

- (1) Bei einem Punktekostand von mindestens 120 Credits können ab dem sechsten Fachsemester Modulprüfungen aus den Masterstudiengängen Landschaftsarchitektur oder Landschaftsplanung, Ökologie und Naturschutz als Zusatzprüfungen abgelegt werden. Nicht bestandene Zusatzprüfungen können im Rahmen des Bachelorstudiums einmal wiederholt werden.
- (2) Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen fließen nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein und werden nicht im Bachelorzeugnis vermerkt. Die Zusatzprüfungen werden mit den erzielten Ergebnissen jedoch im Transcript of Records ausgewiesen.

§ 47

Bestehen und Bewertung der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Bachelorprüfung gemäß § 45 aufgeführten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind und ein Punktekontostand von mindestens 240 Credits erreicht ist.
- (2) Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 45 und der Bachelor's Thesis sowie des Bachelorkolloquiums errechnet. Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

§ 48

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Ist die Bachelorprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungs- und Studienleistungen erfüllt sind.

III. Schlussbestimmung

§ 49

In-Kraft-Treten

(ersetzt durch § 2 der Änderungssatzung:)

Diese (geänderte) Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierende, die ab dem Wintersemester 2013/14 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

ANLAGE 1: Prüfungsmodule

Pflichtmodule: Der Pflichtbereich umfasst 78 Credits in Modulprüfungen sowie 12 Credits in der Bachelor's Thesis und 3 im Kolloquium:

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
-----	------------------	----------	------	-----	---------	-------------	---------------	--------------------

Erläuterungen:

Sem. = Semester (Wintersemester WS, Sommersemester SS); SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; PJ = Projekt; S = Seminar. In der Spalte Prüfungsdauer ist die Dauer der schriftlichen oder mündlichen Prüfung in Minuten eingetragen

1	Projekt Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung 1			PJ	WS	6	10	Projektarbeit		Dt.
2	Projekt Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung 2			PJ	SS	6	10	Projektarbeit		Dt.
3	Grundlagen und Geschichte der Landschaftsarchitektur			V	WS SS	4	6	Mündl.	20	Dt.
4	Grundlagen der Gestaltung			V Ü	WS SS	4	6	Klausur	120	Dt.
5	Grundlagen der Darstellung			V Ü	WS SS	4	6	Klausur	90	Dt.
6	Standortökologie, Planung, Naturschutz			V	WS SS	4	5	Mündl.	20	Dt.
7	Geodäsie			Ü	WS	2	3	Projektarbeit		Dt.
8	Ökologie			V	SS	4	5	Klausur	60	Dt.
9	Praxis der Landschaftsarchitektur			V	WS SS	4	6	Klausur	60	Dt.
10	Freiraumplanung			V	WS SS	4	6	Mündl.	20	Dt.
11	Instrumente der ökologisch-ästhetisch orientierten Raumplanung			V	WS SS	4	5	Klausur	60	Dt.
12	Landschaftsökologie			V	WS SS	4	5	Klausur	60	Dt.
13	Renaturierungsökologie I			V	WS SS	4	5	Klausur	60	Dt.
14	Bachelor's Thesis			P	SS	-	12	Thesis		Dt.
14a	Kolloquium			P	SS	-	3	Mündl.	30	Dt.

Wahlpflichtmodule Projekte: Aus folgender Liste sind 46 Credits zu erbringen:

15	Projekt Landschaftsarchitektur 3			PJ	WS	5	10	Projektarbeit		Dt.
16	Projekt Landschaftsarchitektur 4			PJ	SS	5	10	Projektarbeit		Dt.
17	Projekt Landschaftsarchitektur 5			PJ	SS	7	13	Projektarbeit		Dt.
18	Projekt Landschaftsarchitektur 6			PJ	WS	7	13	Projektarbeit		Dt.
19	Projekt Landschaftsplanung 3			PJ	WS	5	10	Projektarbeit		Dt.
20	Projekt Landschaftsplanung 4			PJ	SS	5	10	Projektarbeit		Dt.
21	Projekt Landschaftsplanung 5			PJ	SS	7	13	Projektarbeit		Dt.
22	Projekt Landschaftsplanung 6			PJ	WS	7	13	Projektarbeit		Dt.

Wahlpflichtmodule Bereich I - Disziplinäre Grundlagen: Aus folgender Liste sind mind. 9 Credits zu erbringen:

23	Gesellschaft und Landschaft (RingV)			V	WS	2	3	Klausur	60	Dt.
24	Pflanzenverwendung			V Ü	WS SS	4	5	Projektarbeit	120	Dt.
25	Technik der Landschaftsarchitektur			Ü	WS SS	4	6	Klausur	60	Dt.
26	Botanik (Systematik)			V Ü	WS SS	4	5	Klausur	120	Dt.
27	Zoologie			V Ü	WS SS	4	5	Klausur	60	Dt.
28	Bodenkunde			V Ü	WS SS	4	5	Klausur	60	Dt.

Wahlpflichtmodule Bereich II - Raumwissenschaften: Aus folgender Liste sind mind. 10 Credits zu erbringen:

29	Architektur – Konstruktion 1			V Ü	WS	4	6	Klausur	120	Dt.
30	Städtebau			V Ü	SS	4	6	Klausur	60	Dt.
31	Geoinformationssysteme (GIS)			V Ü	WS SS	6	10	2 Klausuren (Gewicht. 1:1)	240	Dt.
32	Computer Aided Design (CAD)			V Ü	WS SS	4	6	Klausur	60	Dt.

Wahlpflichtmodule Bereich III - Vertiefungen: Aus folgender Liste sind mind. 25 Credits zu erbringen:

Vertiefung Landschaftsarchitektur

33	Projekt Landschaftsarchitektur 7			PJ	SS	5	10	Projektarbeit		Dt.
34	Theorie und Methoden der Landschaftsarchitektur			VL	SS WS	4	6	Klausur	60	Dt.

35	Bau- und Planungsrecht	VL	SS	2	3	Klausur	60	Dt.
36	Kurzentwürfe	Ü	WS SS	2	3	Projektarbeit		Dt.
37	Entwurf und Wissenschaft	S	WS	4	6	Wiss. Ausarb.		Dt.
38	Geschichte der Gartenkunst	V S	WS SS	4	6	Wiss. Ausarb.		Dt.

Vertiefung Landschaftsplanung

39	Vegetation und Standort	VL	SS	4	5	Mündl.	20	Dt.
40	Planungsbezogenes Umweltrecht	VL	WS	2	3	Klausur	60	Dt.
41	Einführung in die Modellierung	V Ü	WS SS	4	5	Klausur	60	Dt.
42	Naturschutz	V Ü	WS SS	4	5	Klausur	60	Dt.
43	Theorie und Methodologie der Landschaftsplanung	V Ü	WS SS	4	5	Klausur	60	Dt.
44	Landschaftsgeschichte Mitteleuropas	V Ü	WS SS	4	5	Mündl.	20	Dt.
45	Einführung in die Limnologie	V	SS	3	5	Mündl.	30	Dt.
46	Renaturierungsökologie II	V Ü	WS SS	4	5	Mündl.	60	Dt.

Aus den folgenden Listen der Wahlmodule sind weitere Credits bis zu einem Gesamtpunktstand von 240 zu erbringen:

Wahlmodule I* - Allgemeinbildende Fächer. Es können bis zu 15 Credits aus folgenden Themengebieten eingebracht werden:

47*	Naturwissenschaftliche Grundlagen (Chemie, Physik, Mathematik)
48*	Philosophie, Ethik und Soziologie (C-v-L-Akademie TUM)
49*	Ökonomie, Kommunikation (BWL, VWL)

* 1. Dieser Katalog umfasst fachübergreifende Lehrangebote. Die Credits können auch in Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten oder Hochschulen erworben werden. Die entsprechenden Angebote können dem Modulhandbuch in TUMOnline entnommen oder gemäß dem Angebot der Hochschule gewählt werden.

2. Es können sowohl Prüfungsleistungen als auch Studienleistungen eingebracht werden.

3. Die Belegung von Lehrveranstaltungen nach Modul-Nrn. 47-49 erfordert die Zustimmung des Prüfungsausschusses.

Wahlmodule I - Ergänzende Fächer Naturwissenschaften, Ökologie und Botanik

50	Allgemeine Botanik	V	WS	2	3	Klausur	60	Dt.
51	Aquatische Systembiologie	V	WS SS	4	5	Klausur	60	Dt.
52	Bäume Europas	V Ü	SS	3	4	Klausur	60	Dt.
53	Einführung in die Klimatologie	V	WS	2	3	Klausur	60	Dt.
54	Experimentelle Renaturierungsökologie	V Ü	SS	4	5	Mündl.	60	En. (Dt.)
55	Feldmethoden z. Erf. d. Bodenzustands	Ü	SS	2	3	Klausur	60	Dt.
56	Funktionelle Biodiversität einh. Tiere	Ü	WS SS	4	5	Klausur	60	Dt.
57	Gehölzbestimmung	Ü	WS	2	3	Klausur	60	Dt.
58	Geologie	V	WS	2	3	Klausur	60	Dt.
59	Limnologie der Seen	Ü	SS	4	5	Bericht		Dt.
60	Populationsbiologie	V S	WS	4	5	Mündl.	60	Dt.
61	Ringvorlesung Biodiversität	V S	WS	4	5	Klausur	60	Dt.
62	Statistische Auswertung biologischer Daten unter Anwendung von R	V Ü	WS SS	4	5	Klausur	180	Dt.
63	Spezielle Renaturierungsökologie	V Ü	SS	4	5	Mündl.	60	Dt. (En.)
64	Sträucher Europas	S Ü	WS	3	3	Klausur	60	Dt.
65	Terrestrische Ökologie	V Ü	WS SS	4	5	Klausur	60	Dt.
66	Theorie der Ökologie	S	WS	4	5	Wiss. Ausarb.		Dt.
67	Vegetation der Erde	V	WS	4	5	Mündl.	30	Dt.
68	Diversität und Evolution der Moose	V Ü	SS	2	3	Klausur	60	Dt.
69	Ökolog. Feldkurs für Fortgeschrittene	S Ü	SS	4	5	Bericht		Dt. (En.)

Architektur und Gestaltung

70	Bildnerisches Gestalten	Ü	WS SS	4	6	Schriftl.	60	Dt.
----	-------------------------	---	-------	---	---	-----------	----	-----

71	Darstellen – Exkursionen	Ü	SS	2	3	Bericht		Dt.
72	Kunstgeschichte	Ü	WS SS	2	3	Mündl.	15	Dt.
73	Pflanzenverwendung II	S	?	2	3	Mündl.	20	Dt.
74	Stadtbaugeschichte	V	SS	4	6	Klausur	120	Dt.

Landnutzungs- und Planungswissenschaften

75	Agrarwiss. Grundlagen	V Ü	WS SS	4	5	Mündl.	40	Dt.
76	Bodenordnung u. Landentwicklung	V Ü	WS	2	4	Klausur	60	Dt.
77a	Kalkulation im GaLaBau	V S	WS	2	3	Mündl.	30	Dt.
77b	Controlling im GaLaBau	V S	SS	2	3	Mündl.	30	Dt.
78	Landwirtschaft für LA und LP	V S	SS	4	5	Mündl.	20	Dt.
79	Raumökonomie	V	SS	4	6	Klausur	60	Dt.
80	Umwelt- und Landnutzungspolitik	V Ü	SS	4	5	Klausur	60	Dt.
81	Umweltsoziologie	S	WS SS	2	3	Klausur	60	Dt.
82	Verkehrsplanung	V Ü	WS	4	5	Klausur	120	Dt.
83	Waldbau	V S	SS	4	5	Klausur	90	Dt.
84	Wasserbau	V	WS SS	4	5	Klausur	60	Dt.

Module: Studienleistungen: Aus folgender Liste sind 30 Credits zu erbringen:

85	Auslandsaufenthalt	Studium / Praktikum	-	30	Bericht		
----	--------------------	------------------------	---	----	---------	--	--

ANLAGE 2 Semesterübersicht

Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung B.Sc. TUM

1. WS	2. SS	3. WS	4. SS	5. WS	6. SS	7. WS	8. SS
10 P PJ 1 LA (Weilacher) und LP	10 P PJ 2 LA (Keller) und LP	10 WP PJ 3 LA (Keller) oder LP	10 WP PJ 4 LA (Weilacher) oder LP	30 P Auslands- aufenthalt	13 WP PJ 5 LA (Schöbel) oder LP	13 WP PJ 6 LA oder LP (alle)	15 P Bachelor's Thesis
6 P Grundlagen u. Geschichte der LA (Bartholmai, Nf. Hennecke)		6 P Praxis d. LA (WS Keller, SS Weilacher)			mind. 25 cp Wahlpflichtbereich III - Vertiefungen		
6 P Grundlagen der Gestaltung (Graff)		6 P Freiraumplanung (Schöbel)			6 WP Theorie u. Methoden d. LA (SS Keller, WS Weilacher)		3 WP Planungsrecht (Kuchler)
6 P Grundlagen der Darstellung (Graff)		5 P Instrumente der ökologisch- ästhetisch orientierten Raum- planung (Zehlius-Eckert)			10 WP PJ 7 (nur 8. Semester) 3 WP Kurzentwürfe 6 WP Entwurf u. Wissenschaft (Schöbel) 6 WP Geschichte d. Gartenkunst (Lauterbach)		
3 P Geodäsie (Preuß)	5 P Ökologie (Matsyssek) soll* erst im 4. Semester belegt werden	5 P Landschaftsökologie (Nf. Schröder)			5 WP Vegetation u. Standort (Albrecht)		3 WP Umweltrecht (Kuchler)
5 P Standortökologie, Planung, Naturschutz (Kollmann, Wei- sser, Pauleit)		5 P Renaturierungsökologie I (Kollmann)			5 WP Einf. i.d. Modellierung (Nf. Schröder) 5 WP Naturschutz (Weisser) 5 WP Theorie u. Meth. d. LP (Pauleit, Zehlius) 5 WP Landschaftsgeschichte Mitteleur. (Albrecht) 5 WP Einf. i. d. Limnologie (Melzer, Raeder) 5 WP Renaturierungsökologie II (Kollmann) 5 W Limnologie der Seen (Raeder)		
mind. 9 cp Wahlpflichtbereich I - Disziplinäre Grundlehren		mind. 10 cp Wahlpflichtbereich II - Raumwissenschaften			Wahlbereich - Ergänzende Fächer sowie nicht gewählte Wahlpflichtfächer		
3 WP Gesellschaft u. Land- schaft (Ringvorlesung) 5 WP Pflanzenverw. (Pauleit) 6 WP Technik (LA LS Keller) 5 WP Botanik (System.) (Dawo) 5 WP Zoologie (Luksch) 5 WP Bodenkunde (Kögel-Kn.)		6 WP Architektur (Nagler) 6 WP Städtebau (Wolf- rum/Michaeli) 10 WP GIS (Nf. Schilcher) 6 WP CAD (Lehrauftrag)			Landnutzungs- und Planungswissenschaften 3/3 W Kalk. / Control. im GaLaBau (Meggendorfer) 5 W Landwirtschaft für LA und LP (Siebrecht / Wolfrum) 5 W Verkehrsplanung (Wulfhorst) 5 W Waldbau (Mosandl) 5 W Wasserbau (Zunic) 3 W Umweltsoziologie (Brand) 4 W Bodenordnung u. Landentwicklung (Magel)		
Wahlpflichtbereich I - Disziplinäre Grundlehren Ergänzung *gem. Beschluss des Prüfungsausschusses 10/2013: 5 WP Umweltpolitik (Suda) 3 WP Geologie (Prietzl oder Rieder) 3/4 WP Bäume / Sträucher Europas (Matsyssek) 5 WP Biodiversität (Ringvorlesung) 5 WP Agrarwiss. Grundlagen (Heißenhuber) 3 WP Allgemeine Botanik (Dawo) 5 WP Einführung in die Limnologie (Raeder)					Architektur und Gestaltung 3 W Kunstgeschichte (Lange) 6 W Bildnerisches Gestalten (Haase) 6 W Raumökonomie (Thierstein) 6 W Stadtbaugeschichte (Schuller) 3 W Darstellen – Exkursion (Graff) 3 W Pflanzenverwendung II (Cascorbi)		
Wahlbereich - Allgemeinbildende Fächer Naturwissenschaftliche Grundlagen (Chemie, Mathematik) Philosophie, Ethik und Soziologie (C-v-L-Akademie TUM) Ökonomie, Kommunikation (BWL, VWL)					Naturwissenschaften, Ökologie und Botanik 3 W Gehölzbestimmung (Dawo) 3 W Klimatologie (Menzel) 3 W Feldmethoden z. Erf. d. Bodenzustands (Steffens) 5 W Aquatische Systembiologie (Geist) 5 W Funktionelle Biodiversität einh. Tiere (Weisser) 5 W Populationsbiologie (Kollmann) 5 W Stat. Ausw. biol. Daten u. Anw. von R (Weisser) 5 W Terrestrische Ökologie (Weisser) 5 W Theorie der Ökologie (Jax) 5 W Vegetation der Erde (Pfadenhauer) 5 W Spezielle Renaturierungsökologie (Kollmann) 5 W Experimentelle Renaturierungsökologie (Kollmann) 3 W Diversität und Evolution der Moose 5 W Ök. Feldkurs f. Fortg. (Weisser, Kollmann, Wagner)		